



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 02. Dezember 2024, Zl. 900/02/2024/me., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird:

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.064.300,00
Aufwendungen:	€ 4.140.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 00,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -75.200,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.677.800,00
Auszahlungen:	€ 4.687.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -10.100,00
---	--------------



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 600.000,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen